Veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm Nr. 21 vom 15.07.2025, Seite 244 - 252

Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Molekulare Medizin und den englischsprachigen Masterstudiengang Molecular Medicine der Medizinischen Fakultät an der Universität Ulm vom 10.07.2025

Aufgrund von § 32 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff), mehrfach und zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 17.12.2024 (GBl. S. 114), hat der Senat der Universität Ulm nach Zustimmung der Medizinischen Fakultät in seiner Sitzung am 25.06.2025 die folgende Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung (FSPO) für den Bachelorstudiengang Molekulare Medizin und den englischsprachigen Masterstudiengang Molecular Medicine beschlossen.

Der Präsident der Universität Ulm hat am 10.07.2025 gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG seine Zustimmung erteilt.

Inhalt

I. Allgemeines ..... - 245 -

§ 1 Anwendungsbereich (§ 1 ASPO) ..... - 245 -
§ 2 Ziele des Studiums (§ 2 ASPO) ..... - 245 -
§ 3 Studienbeginn (§ 3 ASPO) ..... - 245 -

II. Studienorganisation ..... - 245 -

§ 4 Aufbau und Inhalt des Bachelorstudiengangs Molekulare Medizin (§ 4 ASPO) ..... - 245 -
§ 5 Aufbau und Inhalt des englischsprachigen Masterstudiengangs Molecular Medicine (§ 4 ASPO) - 248 -
§ 6 Präsenzpflicht bei Lehrveranstaltungen (§ 7 ASPO) ..... - 249 -
§ 7 Fristen (§ 8 Abs. 1 und 2 ASPO) ..... - 249 -

III. Prüfungen ..... - 250 -

§ 8 Abschlussarbeit (§ 18 ASPO) ..... - 250 -
§ 9 Abschlussarbeit im Joint/Double Degree Master Programm ..... - 250 -
§ 10 Abschlussnote (§ 24 Abs. 6 ASPO) ..... - 251 -
§ 11 Wiederholung von Modulprüfungen (§ 25 ASPO) ..... - 251 -

IV. Schlussbestimmungen ..... - 251 -

§ 12 Inkrafttreten ..... - 251 -

I. Allgemeines

§ 1 Anwendungsbereich (§ 1 ASPO)

Die vorliegende FSPO für den Bachelorstudiengang Molekulare Medizin und den englischsprachigen Masterstudiengang Molecular Medicine der Medizinischen Fakultät ergänzt und spezifiziert Regelungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung der Universität Ulm (ASPO).

§ 2 Ziele des Studiums (§ 2 ASPO)

(1) [1]Der Bachelorstudiengang Molekulare Medizin soll Bachelorabsolvent*innen dazu befähigen, anhand des erworbenen Wissens und der erworbenen Fachkenntnisse biomedizinische Fragestellungen in wissenschaftliche und fachliche Zusammenhänge einzuordnen und mit den Methoden der Molekular- und Zellbiologie sowie der Genomik und Proteomik zu lösen. [2]Ausbildungsziel ist der Erwerb von grundlegendem Wissen und Fähigkeiten, die die Absolvent*innen sowohl für Tätigkeiten im Bereich von Forschung, Entwicklung und Anwendung auf dem Gebiet der Molekularen Medizin als auch für einen entsprechenden Masterstudiengang als Fortsetzung des Ausbildungsgangs qualifizieren.

(2) [1]Der Masterstudiengang Molecular Medicine ist ein forschungsorientierter Studiengang. [2]Er soll aufbauend auf einem grundständigen biomedizinischen, molekular ausgerichteten Studiengang die Absolvent*innen dazu befähigen, biomedizinische Fragestellungen selbstständig mit den Methoden der Molekular- und Zellbiologie zu lösen. [3]Ausbildungsziel ist der Erwerb von Wissen und Fähigkeiten, die die Absolvent*innen für Tätigkeiten im Bereich von Forschung, Entwicklung und Anwendung auf dem Gebiet der molekularen Medizin insbesondere an Universitäten, Forschungsinstituten und der einschlägig forschenden Industrie qualifizieren. [4]Teilnehmer*innen an den Joint/Double Degree Master Programmen sollen darüber hinaus zusätzliche interkulturelle Fähigkeiten und die Verständigung und Zusammenarbeit mit internationalen Wissenschaftler*innen erlernen. [5]Zudem haben die Studierenden die Möglichkeit zur fachspezifischen Spezialisierung in biomedizinischen Forschungsschwerpunkten.

§ 3 Studienbeginn (§ 3 ASPO)

Das Studium im Bachelorstudiengang „Molekulare Medizin“ und im englischsprachigen Masterstudiengang „Molecular Medicine“ beginnt jeweils zum Wintersemester.

II. Studienorganisation

§ 4 Aufbau und Inhalt des Bachelorstudiengangs Molekulare Medizin (§ 4 ASPO)

(1) Die folgenden Pflichtmodule, Wahlpflicht- und Ergänzungsmodule sind zu absolvieren:

Nr.	**Bereich/**Modul/*Prüfung*	**LP**	**SWS/Art der LV/**	**Art der Prüfungs-leistung**	**FS**
A	**Pflichtbereich**	**177**			
1	Physik I für Naturwissenschaftler	7	2VL, 2Ü	P1	1
2	Physik II für Molekulare Medizin	7			
2a	*Physik II für Molekulare Medizin*	*4*	*2 VL, 1 S*	*P1*	*2*
2b	*Praktikum Physik II für Molekulare Medizin*	*3*	*3 P*	*LN*	*2*
3	Mathematik für Naturwissenschaften	8			
3a	*Mathematik für Naturwissenschaften I*	*4*	*2VL, 1Ü*	*P1*	*1*

Nr.	**Bereich/**Modul	LP	SWS/Art der LV/	Art der Prüfungs-leistung	FS
3b	*Mathematik für Naturwissenschaften II*	*4*	*2VL, 1Ü*	*P1*	*2*
4	Allgemeine Chemie für Molekulare Medizin	11			
4a	*Allgemeine Chemie*	*7*	*4VL, 1S*	*P1*	*1*
4b	*Grundpraktikum der Anorganischen Chemie*	*4*	*5P*	*LN*	*2*
5	Organische Chemie	7	2VL, 1S	P1	2
6	Anatomie A: Makroskopische Anatomie	5	4VL	P2	1
7	Anatomie B: Mikroskopische Anatomie	8	3VL, 4P	P2	4
8	Biochemie und Molekulare Biologie I	5	3VL, 2S	P2	1
9	Fragestellungen der Molekularen Medizin	5			
9a	*Fragestellungen der Molekularen Medizin I*	*1*	*1VL*	*P2*	*1*
9b	*Fragestellungen der Molekularen Medizin II*	*1*	*1VL*	*P2*	*2*
9c	*Projektarbeit*	*3*	*1P*	*LN*	*2*
10	Humangenetik	5			
10a	*Einführung in die Humangenetik*	*2*	*2VL*	*P2*	*3*
10b	*Mechanismen genetisch bedingter Erkrankungen*	*3*	*1VL, 1S*	*P2*	*4*
11	Molekulare Medizin als Experimentalwissenschaft	4			
11a	*Geschichte und Theorie der Experimentalwissenschaften*	*2*	*2 S*	*P2*	*2*
11b	*Versuchstierkunde*	*2*	*1S, 1P*	*P2*	*3*
12	Mikrobiologie, Virologie, Vektorkunde	8			
12a	*Mikrobiologie, Virologie, Vektorkunde*	*5*	*2VL, 2S*	*P2*	*3*
12b	*Praktikum Mikrobiologie, Virologie, Vektorkunde*	*3*	*3P*	*LN*	*3*
13	Biometrie und Bioinformatik	10	3VL, 3Ü	P1	3
14	Biochemie und Molekulare Biologie II	8			
14a	*Biochemie II*	*8*	*3VL*	*P2*	*3*
14b	*Biochemie III*		*4VL*		*4*
15	Methodenkurs der Molekularen Medizin	12			
15a	*Methodenkurs der Molekularen Medizin: Teil Biochemie*	*3*	*2P, 1S*	*LN*	*4*
15b	*Methodenkurs der Molekularen Medizin - Teil Pathologie*	*3*	*2P, 1S*	*LN*	*4*
15c	*Methodenkurs der Molekularen Medizin – Teil Humangenetik*	*6*	*4P, 1S*	*LN*	*4*

Nr.	**Bereich/**Modul/	LP	SWS/Art der LV/	Art der Prüfungs-leistung	FS
16	Physiologie I: Neurophysiologie	8			**4**
16a	*Physiologie I: Grundlagen der Neurophysiologie*	*5*	*4VL*	*P2*	*2*
16b	*Praktikum Neurophysiologie*	*3*	*2,86P*	*LN*	*3*
17	Physiologie II: Vegetative Physiologie	8			
17a	*Physiologie II: Vegetative Physiologie*	*5*	*4VL*	*P2*	*4*
17b	*Praktikum Vegetative Physiologie*	*3*	*2,29P*	*LN*	*5*
18	Immunologie	7			
18a	*Immunologie*	*4*	2VL,2S	P2	5
18b	*Immunologie Praktikum*	*3*	*6P*	*LN*	*5*
19	Pharmakologie und Toxikologie	8			
19a	*Pharmakologie und Toxikologie I*	*4*	*3VL*	*P2*	*5*
19b	*Pharmakologie und Toxikologie II*	*4*	*3VL*	*P2*	*6*
20	Molekulare Pathogenese und Therapie	10	7S	P2	5
21	Wissenschaftliches Arbeiten	4			
21a	*Präsentations- und Moderationstechnik*	*2*	*1S*	*LN*	*2*
21b	*Schreiben wissenschaftlicher Texte*	*2*	*2S*	*LN*	*6*
22	Berufsbezogenes Praktikum	10		LN	6
23	Abschlussarbeit	12			
23a	*Bachelorarbeit*	*12*		*P2*	*6*
B	**Ergänzungsbereich**	**mind. 3**			
	Summe LP	mind. 180			

FS = Fachsemester; LN = unbenoteter Leistungsnachweis; LP = Leistungspunkte; LV = Lehrveranstaltung; P1 = benotete Prüfung fließt mit einfacher Gewichtung in die Endnote ein; P2 = benotete Prüfung fließt mit zweifacher Gewichtung in die Endnote ein; S = Seminar; P =Praktikum, Ü = Übung; VL = Vorlesung, SWS = Semesterwochenstunden;

(2) Im Ergänzungsbereich sind Module nach freier Wahl aus dem Angebot des Humboldt-Studienzentrums für Philosophie und Geisteswissenschaften und des Zentrums für Sprachen und Philologie im Umfang von mindestens 3 LP zu absolvieren.

(3) Die Betreuungsrelationen für die formale Kalkulation des Lehraufwandes werden wie folgt festgelegt: Vorlesung, Praktikum, Seminar, Übung: max. 50 Studierende.

§ 5 Aufbau und Inhalt des englischsprachigen Masterstudiengangs Molecular Medicine (§ 4 ASPO)

(1) Die folgenden Pflichtmodule, Wahlpflicht- und Ergänzungsmodule sind zu absolvieren.

Nr.	Bereich/Modul/*Exam*	LP
A	**Compulsory Area[1]**	**87**
A1	**Compulsory Modules**	**57**
1	Practical Training in Laboratory Methods	9
2	Bioethics, Philosophy and Good Practice of Science	6
3	Clinical Trials, Project Management and Funding	6
4	Molecular Oncology	12
4a	*Four-week Research Internship*	*9*
4b	*Seminar*	*3*
5	Trauma and Infection	12
5a	*Four-week Research Internship*	*9*
5b	*Seminar*	*3*
6	Cell Biology	12
6a	*Four-week Research Internship*	*9*
6b	*Seminar*	*3*
A2	**Master‘s Thesis[2]**	**30**
7	Master’s Thesis	20
8	Disputation	10
B	**Compulsory Elective Area[3]**	**mind. 30**
9	Molecular Oncology II	12
9a	*Four-week Research Internship*	*9*
9b	*Seminar*	*3*
10	Toxicology	12
10a	*Four-week Research Internship*	*9*
10b	*Seminar*	*3*
11	Compulsory Elective Modules to Molecular Medicine	18
C	**Complementary Area[4]**	**mind. 3**
	Summe	120

(2) [1]Im Wahlpflichtbereich B sind Module im Umfang von mindestens 30 LP aus dem hierfür vorgesehenen Modulkatalog zu absolvieren. [2]Dabei müssen die Studierenden mindestens eines der beiden Module Molecular Oncology II (9) oder Toxicology (10) im Umfang von 12 LP absolvieren.

---

[1] Entspricht im Deutschen dem Pflichtbereich

[2] Entspricht im Deutschen der Abschlussarbeit

[3] Entspricht im Deutschen dem Wahlpflichtbereich

[4] Entspricht im Deutschen dem Ergänzungsbereich

(3) Im Ergänzungsbereich C sind Module im Umfang von mindestens 3 LP aus dem hierfür vorgesehenen Modulkatalog zu absolvieren.

(4) [1]Module können Spezialisierungen zugeordnet werden. [2]Eine Spezialisierung orientiert sich an den Forschungsschwerpunkten der Molekularen Medizin. [3]Die einer Spezialisierung zugeordneten Module werden im Studienplan und Modulkatalog festgelegt. [4]Bei erfolgreichem Absolvieren der zugeordneten Module einer Spezialisierung erhält die*der Studierende auf Antrag ein Zertifikat, das ihr oder ihm mit den Studienabschlussdokumenten vom Studiensekretariat ausgestellt wird.

(5) [1]Mit Zustimmung (vorherige Einwilligung) des Fachprüfungsausschusses Molekulare Medizin ist das Absolvieren externer äquivalenter Forschungspraktika (Four-week Research Internship) möglich. [2]Maximal 50% dieser Forschungspraktika können auf Antrag der*des Studierenden durch den Fachprüfungsausschuss angerechnet werden.

(6) Ein Wechsel des Praktikumsplatzes nach Beginn des vierwöchigen Forschungspraktikums (Four-week Research Internship) ist nicht möglich.

(7) Als Mobilitätsfenster ist die Teilnahme an einem Double Degree Programm gemäß dem jeweiligen Kooperationsvertrag oder die Möglichkeit die Forschungspraktika oder die Masterarbeit extern zu absolvieren, vorgesehen.

(8) Die Lehr- und Prüfungssprache ist Englisch. Im Ergänzungsbereich C gemäß § 5 Abs. 1 des Masterstudiums können auch deutschsprachige Module aus dem hierfür vorgesehenen Modulkatalog gewählt werden.

§ 6 Präsenzpflicht bei Lehrveranstaltungen (§ 7 ASPO)

[1]Bei Praktika, Exkursionen, Seminaren und Übungen ist eine Präsenzpflicht als Studienleistung vorgesehen. [2]Wer bei solchen Lehrveranstaltungen nicht zu mindestens 85% anwesend ist, wird zur entsprechenden Modulprüfung nicht zugelassen bzw. hat die Studienleistung nicht erbracht. [3]Liegen von der*dem Studierenden nicht selbst zu vertretende Gründe für die Fehlzeiten vor, kann/können

a. das Versäumnis durch eine kompetenzorientierte Ersatzleistung ausgeglichen werden,
b. Einzelveranstaltungen nachgeholt werden,
c. bereits absolvierte Teile aus vorherigen Lehrveranstaltungen angerechnet werden.

[4]Die oder der Lehrverantwortliche prüft, ob eine Kompensation gemäß Satz 3 möglich ist. [5]Wird keine Ersatzleistung angeboten/Einzelveranstaltung nachgeholt bzw. nicht erfüllt oder ist eine Anrechnung ausgeschlossen, so ist die Studienleistung nicht erbracht.

§ 7 Fristen (§ 8 Abs. 1 und 2 ASPO)

(1) Wer im Bachelorstudiengang „Molekulare Medizin“ nicht bis zum Ende des zweiten Prüfungszeitraums eines jeden Studienjahres mindestens 35 LP aus den in § 4 Abs. 1 genannten Modulen erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der*dem Studierenden nicht selbst zu vertreten.

(2) Wer im Bachelorstudiengang Molekulare Medizin das Pflichtmodul „Fragestellungen der Molekularen Medizin“ gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 9 nicht bis zum Ende des zweiten Prüfungszeitraums des dritten Fachsemesters erfolgreich absolviert hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der*dem Studierenden nicht selbst zu vertreten.

(3) Wer im englischsprachigen Masterstudiengang „Molecular Medicine“ bis zum Ende des zweiten Prüfungszeitraums des vierten Semesters nicht mindestens 60 LP aus den in § 5 Abs. 1 genannten Modulen erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der*dem Studierenden nicht selbst zu vertreten.

III. Prüfungen

§ 8 Abschlussarbeit (§ 18 ASPO)

(1) Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer mindestens 120 LP aus den in § 4 Abs. 1 genannten Modulen erworben hat.

(2) Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer die Bereiche A1, B und C gemäß § 5 Abs. 1 mit der erforderlichen Mindestleistungspunktezahl von 90 LP absolviert hat.

(3) [1]Die Bachelorarbeit wird von zwei Prüfer*innen bewertet. [2]Die beiden Prüfer*innen der Bachelorarbeit dürfen nicht der gleichen Arbeitsgruppe angehören. [3]Die Zeit von der Zulassung bis zur Abgabe der Bachelorarbeit beträgt zehn Wochen.

(4) [1]Die Zeit von der Zulassung bis zur Abgabe der Masterarbeit beträgt sechs Monate. [2]Die beiden Prüfer*innen der Masterarbeit dürfen nicht der gleichen Arbeitsgruppe angehören.

(5) [1]Eine externe Bachelor- bzw. Masterarbeit ist auf Antrag beim Fachprüfungsausschuss Molekulare Medizin möglich. [2]Mindestens ein*e Prüfer*in muss an der Universität Ulm beschäftigt sein und die Arbeit inhaltlich mitbetreuen und verantworten. [3]Mit Zustimmung (vorherige Einwilligung) des Fachprüfungsausschusses Molekulare Medizin kann die Bachelor- und Masterarbeit an einer externen Einrichtung angefertigt werden. [4]Ein Antrag auf Zulassung zu einer externen Bachelor- oder Masterarbeit ist vor Beginn der Arbeit unter Vorlage eines einseitigen Exposés und der schriftlichen Betreuungszusage der Prüferin oder des Prüfers der Universität Ulm beim Fachprüfungsausschuss zu stellen.

(6) [1]Die Masterarbeit wird durch eine hochschulöffentliche Disputation ergänzt. [2]Die Disputation erfolgt vor einem Prüfungsgremium.[3]Das Prüfungsgremium besteht aus zwei Prüfer*innen, die dem Fachprüfungsausschuss Molekulare Medizin angehören und den beiden Prüfer*innen der Masterarbeit. [4]Die Disputation soll in der Regel 60 Minuten nicht überschreiten und findet in englischer Sprache statt. [5]Während der Disputation hält die*der Studierende einen bis zu 25-minütigen freien Vortrag zum Thema der Masterarbeit und wird im Anschluss vom Prüfungsgremium befragt.

(7) [1]Jedes Mitglied des Prüfungsgremiums bewertet die Leistung der*des Studierenden. [2]Die Note für die mündliche Prüfungsleistung wird als Mittel der Einzelbewertungen der Prüfer*innen ermittelt. [3]Die Disputation ist bestanden, wenn die Endbewertung mindestens "ausreichend - 4,0" lautet.

(8) [1]Eine mit „nicht bestanden - 5,0“ bewertete Disputation kann einmal innerhalb von drei Monaten wiederholt werden. [2]Bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die Studierenden haben die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(9) [1]Die Bachelorarbeit kann mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers in englischer Sprache verfasst werden. [2]Die Masterarbeit wird in englischer Sprache verfasst.

§ 9 Abschlussarbeit im Joint/Double Degree Master Programm

(1) Während der Anfertigung der Masterarbeit erfolgt die Betreuung durch jeweils eine*n Prüfer*in der Universität Ulm und eine*n Prüfer*in der ausländischen Universität.

(2) Bei einer nach § 8 an der Universität Ulm durchgeführten Masterarbeit gelten bezüglich der Abgabe der Masterarbeit die Bestimmungen dieser Ordnung.

(3) Bei einer an einer ausländischen Universität durchgeführten Masterarbeit gelten bezüglich der Abgabe der Masterarbeit die für die ausländische Universität maßgeblichen Bestimmungen. § 18 Abs. 6 Satz 1 der ASPO bleibt davon unberührt.

§ 10 Abschlussnote (§ 24 Abs. 6 ASPO)

(1) [1]In die Gesamtnote des Bachelorstudiums fließen alle benoteten Prüfungen aus dem Pflichtbereich ein. [2]Dabei werden die Prüfungen die in § 4 Abs. 1 mit „P1“ gekennzeichnet sind, mit den zugehörigen Leistungspunkten einfach gewichtet und die in § 4 Abs. 1 mit „P2“ gekennzeichneten Prüfungen mit den zugehörigen Leistungspunkten doppelt gewichtet.

(2) [1]In die Gesamtnote des Masterstudiums fließen die benoteten Pflichtmodule (A), die am besten bewerteten Module aus dem Wahlpflichtbereich (B) mit 30 LP sowie die am besten bewerteten Module aus dem Ergänzungsbereich (C) mit 3 LP gemäß § 5 Abs. 1 ein. [2]Das Modul, mit dem das Gesamtvolumen von 30 LP aus dem Wahlpflichtbereich und das Modul mit dem das Gesamtvolumen von 3 LP aus dem Ergänzungsbereich überschritten wird, geht nur mit den Leistungspunkten, die zum Erreichen der jeweiligen Mindestpunkteanzahl notwendig sind, ein.

§ 11 Wiederholung von Modulprüfungen (§ 25 ASPO)

Im Bachelorstudiengang Molekulare Medizin können bis Ende des Prüfungszeitraums des sechsten Fachsemesters zwei bestandene schriftliche Pflichtmodulprüfungen zur Notenverbesserung bei der nächsten, in schriftlicher Form durchgeführten Prüfung jeweils einmal wiederholt werden. Bewertet wird jeweils die bessere, bestandene Prüfung. Die Wiederholung der Bachelorarbeit zur Notenverbesserung ist ausgeschlossen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 12 Inkrafttreten

(1) [1]Die Studien- und Prüfungsordnung tritt zu Beginn des Wintersemesters 2025/26 in Kraft. [2]Gleichzeitig tritt die Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Molekulare Medizin der Medizinischen Fakultät der Universität Ulm vom 07.06.2019, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm Nr. 16 vom 17.06.2019, Seite 175 – 182 und die Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den englischsprachigen Masterstudiengang Molecular Medicine der Medizinischen Fakultät der Universität Ulm vom 07.06.2019, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm Nr. 16 vom 17.06.2019, Seite 191 – 199 vorbehaltlich des Abs. 2 und 3 außer Kraft.

(2) Für Studierende im Bachelorstudiengang Molekulare Medizin, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens zur Bachelorarbeit zugelassen wurden, findet § 8 Abs. 3 Satz 1 und 2 keine Anwendung.

(3) [1]Für Studierende, die im Sommersemester 2025 im englischsprachigen Masterstudiengang Molecular Medicine an der Universität Ulm immatrikuliert waren, gilt die Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den englischsprachigen Masterstudiengang Molecular Medicine der Medizinischen Fakultät der Universität Ulm vom 07.06.2019, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm Nr. 16 vom 17.06.2019, Seite 191 – 199, übergangsweise fort. [2]Mit Ablauf des zweiten Prüfungszeitraums des Sommersemesters 2029 (Stichtag: 01.12.2029) tritt die Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den englischsprachigen Masterstudiengang Molecular Medicine der Medizinischen Fakultät der Universität Ulm vom 07.06.2019, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm Nr. 16 vom 17.06.2019, Seite 191 – 199, endgültig außer Kraft. [3]Das Studium wird dann von den in Satz 1 genannten Studierenden nach der Studien- und Prüfungsordnung

gemäß Abs. 1 Satz 1 fortgeführt. [4]Über die Anerkennung der bis zu diesem Zeitpunkt bereits erbrachten Leistungen entscheidet der Fachprüfungsausschuss.

Ulm, den 10.07.2025

gez.

Prof. Dr.-Ing. Michael Weber
- Präsident -